

DSTG-Stellungnahme

Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht (Drs. 20/12)

Zu dem Gesetzentwurf nimmt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (Änderung von § 24 UStG)

Vor dem Hintergrund eines nach unserer Kenntnis immer noch anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahrens sowie eines Beihilfeverfahrens aufgrund einer Beschwerde unterstützen wir die vorgeschlagenen Änderungen. Ein erfolgreiches Beihilfeverfahren könnte nämlich eine „bürokratische Katastrophe“ herbeiführen, indem nämlich Beihilfen bei einer Vielzahl von Betroffenen durch Verwaltungsakt zurückgefordert werden müssten. Ob diese sich dann bei ihren Abnehmern schadlos halten könnten, darf hier bezweifelt werden.

Wir befürworten daher sowohl die beabsichtigte Änderung des Satzes für die Umsatzsteuer wie des für die Vorsteuer geltenden Prozentsatzes wie auch für das beabsichtigte Monitoring für die Zukunft.

Von folgenden Erwägungen lässt sich die DSTG leiten:

§ 24 UStG gewährt aufgrund einer EU-rechtlichen Ermächtigung (Artikel 297, 298 MwSt-RL) Erleichterungen sowohl in finanzieller Hinsicht wie auch in betriebsorganisatorischer Hinsicht.

Erleichterungen müssen jedoch Erleichterungen sein und dürfen keine Überkompensation oder gar eine stillschweigend hingenommene Subventionierung sein.

Dies gilt primär für die finanziellen Erleichterungen, die darin bestehen, dass für den betroffenen Land- und Forstwirt keine Zahllast entsteht. Es wird mittels eines übereinstimmenden Pauschalsatzes fingiert, dass sich Umsatzsteuer und Vorsteuer in derselben Höhe neutralisieren. Der land- und forstwirtschaftliche Unternehmer vereinnahmt zwar die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, muss diese aus Gründen der Erleichterung jedoch nicht abführen. In vielen Fällen ergibt sich daher eine Überkompensation. Hinzu

kommt, dass nach Schätzungen etwa zwei Drittel der Land- und Forstwirte von der Pauschalregelung Gebrauch machen.

Der Vorteil aus der „Erleichterung“ ist umso höher, je höher die Wertschöpfung des Betriebes ist. Es ist daher geboten, den Pauschalsatz immer wieder zu evaluieren und ggf. anzupassen. Betriebe mit einer geringen Wertschöpfung bleibt der Ausweg, auf eine Pauschalierung zu verzichten (§ 24 Abs. 5 UStG).

Die Evaluierung ist auch deshalb geboten, weil selbst durch die Einführung einer 600.000 Euro-Umsatzgrenze ab 2022 durch das Jahressteuergesetz 2020 eine Besserstellung gegenüber dem gewerblichen Bereich erfolgt. Dort wird die vergleichbare „unbürokratische“ Kleinunternehmenschaft nur bei Bruttoumsätzen bis 22.000 Euro pro Jahr gewährt. Der Verzicht auf eine umfassende Belegführung wirkt daher in ganz andere Dimensionen hinein.

Das in § 24 Abs. 5 UStG vorgesehene Monitoring wirkt für einen Betrachter zwar umständlich, lässt sich aber wohl nicht vermeiden. Wir sind auch der Ansicht, dass ein Steuersatz – und ein solcher ist auch ein Pauschalsatz – nur durch den parlamentarischen Gesetzgeber geregelt werden kann. Das Parlament muss die Möglichkeit haben, den Steuersatz im parlamentarischen Verfahren zu hinterfragen, selbst dann, wenn die Berechnungen an sich korrekt sind. Der Pauschalsatz steuert den Eingriff in Eigentum und Vermögen sowohl des betroffenen Land- und Forstwirts wie auch seines Abnehmers und trifft in einer mittelbaren Drittwirkung auch Wettbewerber. Das Beihilfverfahren kommt ja nicht von ungefähr. Ein bloßer Verweis auf statistische Werte oder eine exekutive Rechtsverordnung mit entsprechender Ermächtigung hielten wir für problematisch. Wir hätten in diesem Fall die Sorge, dass sich Betroffene mit Rechtsmitteln unter Hinweis auf das Gebot des Vorbehalts eines förmlichen Gesetzes wehren.

Zur Stellungnahme des Bundesrates (Anlage 2)

Die ertragssteuerliche Seite beim Betrieb von Solaranlagen bis zu 10 KW bzw. Blockheizkraftwerken mit einer Leistung bis zu 7,5 KW wird derzeit durch zwei BMF-Schreiben vom 2. Juni 2021 und vom 28. Oktober 2021 geregelt. Diese – an sich gut gemeinten – BMF-Schreiben sorgen derzeit in der Verwaltungspraxis für Irritationen. Sie sind nur eine Art Hilfsbrücke zur Lösung vieler strittiger Fragen in der Praxis. Aufgrund dieser BMF-Schreiben kann über einen Antrag die Fiktion eines Liebhabereibetriebs gewählt werden.

Dies führt gerade bei nachweislichen Gewinnen zu Unverständnis in den Finanzämtern, während auf der anderen Seite vermutlich im Falle von Verlusten eine komplizierte Wirtschaftlichkeitsprognose in der Regel über einen Abschreibungszeitraum von 20 Jahren

erforderlich ist. Der ganze Komplex ist an sich von der Administration her sehr aufwändig, während eventuelle Gewinne bei kleineren Anlagen eher überschaubar sind, abhängig von der Entwicklung der Einspeisungsvergütungen.

Wir halten es daher für geboten, dass der an sich zuständige Gesetzgeber die Sache regelt. Aus unserer Sicht ist bei kleineren Anlagen und vor dem Hintergrund der Klimaschutzanforderungen die vom Bundesrat vorgeschlagene Steuerbefreiung vertretbar.

Völlig bürokratiefrei wird die Sache jedoch nicht, da sich die Steuerfreiheit nur auf die ertragsteuerliche Seite bezöge. Es bleibt die Umsatzsteuer. Wegen Vorsteuerüberschüssen verzichten viele Anlagenbetreiber auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerschaft, mit der Folge, dass eine Regelumsatzbesteuerung hinsichtlich der Einspeisungsvergütungen und ggf. für den Eigenverbrauch durchzuführen ist. Es wäre daher zu überlegen, ob nicht der umsatzsteuerliche Komplex ebenfalls auf eine bürokratiearme Weise zu lösen ist.